



Hochschule Aalen
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

FAQ – STUDIENGEBÜHREN

Stand: Februar 2026

Wer muss internationale Studiengebühren bezahlen?	2
Wie hoch sind die Studiengebühren?	2
Wann und wie werden die Studiengebühren nach der Zulassung für das erste Semester bezahlt?	2
Wann und wie werden die Studiengebühren im Laufe des Studiums für die folgenden Semester bezahlt?	3
Wer muss keine Studiengebühren bezahlen?	3
Wer ist von der Gebührenpflicht ausgenommen?	3
Wer kann von Studiengebühren befreit werden?	5
Müssen Zeit-, Austausch- oder Erasmus-Studierende Studiengebühren bezahlen?	6
Bezahlen internationale Studierende, die ein Zweitstudium machen, doppelt?	6
Studiengebühren bei Austritt aus EU/EWR	6
Rückerstattung und Nacherhebung von Studiengebühren	7

Wer muss internationale Studiengebühren bezahlen?

Internationale Studieninteressierte, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Mitgliedstaates (Drittstaatsangehörige) sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben (z.B. Abitur), müssen Studiengebühren bezahlen, wenn sie sich in einen Bachelor- oder Masterstudiengang einschreiben oder in diesen wechseln.

Wie hoch sind die Studiengebühren?

Internationale Studieninteressierte müssen 1.500 € Studiengebühren für jedes Semester im Studium bezahlen. Zu bezahlen sind zusätzlich die üblichen Semesterbeiträge.

Wann und wie werden die Studiengebühren nach der Zulassung für das erste Semester bezahlt?

Die Studiengebühr und die allgemeinen Semesterbeiträge werden erstmalig mit der Stellung des Antrages auf Immatrikulation in voller Höhe fällig. Die Frist für die Immatrikulation können aus dem Zulassungsbescheid entnommen werden.

Sie sollten sich vergewissern, dass die Überweisungsgebühren und die möglichen Verluste aufgrund des Umrechnungskurses ebenfalls durch die Zahlung gedeckt sind. Wenn der von der Hochschule Aalen erhaltene Betrag niedriger als der Fällige ist, wird die Einschreibung erst ausgeführt, wenn die Differenz beglichen wurde.

Sie können eine andere Person in Deutschland oder im Ausland darum bitten, das Geld für Sie zu überweisen, sollten sich aber vergewissern, dass ein richtiger Verwendungszweck erwähnt wird. Bar- oder Kartenzahlungen vor Ort sind nicht möglich. Ratenzahlungen und Zahlungen für zwei Semester gleichzeitig sind nicht möglich.

Informationen über Bankkonto und Verwendungszweck können aus dem Zulassungs-, und Gebührenbescheid sowie dem Antrag auf Einschreibung am Ende der Online-Immatrikulation entnommen werden.

Wann und wie werden die Studiengebühren im Laufe des Studiums für die folgenden Semester bezahlt?

Ab dem zweiten und in den folgenden Semestern werden die Studiengebühr und die allgemeinen Semesterbeiträge in der Rückmeldungsphase (letztmöglichster Termin zur Rückmeldung) in voller Höhe fällig.

Für verspätete Rückmeldungen ist eine Säumnisgebühr zu zahlen.

Wer muss keine Studiengebühren bezahlen?

Grundsätzlich keine Studiengebühren bezahlen deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates und Studieninteressierte, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Abitur) in Deutschland oder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (Deutsche Auslandsschulen) erworben haben.

Dazu gehören:

- Personen aus der EU und dem EWR (EU + Norwegen, Island, Lichtenstein),
- Internationale Bewerbende/Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- Studierende eines Promotionsstudiengangs und
- Double Degree Studierende von Partnerhochschulen, sofern gegenseitige Gebührenbefreiung in Partnerschaftsverträgen vereinbart wurde.

Wer ist von der Gebührenpflicht ausgenommen?

Studieninteressierte, die einen "gefestigten Inlandsbezug" zu Deutschland haben, sind ausgenommen.

Falls einer der Ausnahmen auf Sie zutreffen sollte, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem entsprechenden Ausnahmegrund an gebuehren@hs-aalen.de und schicken Sie uns Ihre Nachweise vor Vorlesungsbeginn zu.

Ausnahmen von der Gebührenpflicht bestehen für:

- Ehegatten, Lebenspartner und Kinder von Staatsangehörigen der EU/des EWR nach § 3 Absatz 1 und 4 Freizügigkeitsgesetz/EU oder Kinder, denen diese Rechte nicht zustehen, weil sie 21 Jahre und älter sind und von ihren Eltern oder deren, Ehegatten, Lebenspartner keinen Unterhalt erhalten,
- Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU
- Geflüchtete Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Ausland nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt und in Deutschland nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt berechtigt sind,
- Heimatlose Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet,
- Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären, politischen, familiären und sonstigen Gründen mit guter Bleibeperspektive haben. Hierunter fallen alle, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Absatz 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 104a AufenthG haben ,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG haben,
- Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland wegen eines Abschiebungsverbots oder eines anderen Ausreisehindernisses haben, mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 oder 4 Satz 2 oder Absatz 5 oder § 31 AufenthG, die sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet und geduldet aufhalten,
- Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis, die eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit mindestens 15 Monaten in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet und geduldet aufhalten,
- Geduldete Ausländer mit ständigem Wohnsitz im Inland, die sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet und geduldet im Bundesgebiet aufhalten,
- Ausländer, die sich insgesamt 5 Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind,

- Ausländer, von denen sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist,
- Ausländer, die einen Bachelor- *und* einen Masterstudiengang oder einen Staatsexamens- oder Diplomstudiengang in Deutschland abgeschlossen haben (vgl. dann Zweitstudiengebühr),
- Schweizerische Staatsangehörige, auf welche die Ausnahme nach dem Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz zutrifft,
- Türkische Staatsangehörige, auf welche die Ausnahme nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG/Türkei) zutrifft und
- Stipendiaten der Baden-Württemberg Stiftung.

Wer kann von Studiengebühren befreit werden?

Sie können von der Gebührenpflicht befreit werden, wenn Sie

- ein Stipendium vom DAAD erhalten,
- die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens 2000/483/EG zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) einerseits und der Europäischen Gemeinschaft andererseits, besitzen *oder*
- die Staatsangehörigkeit eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den an den geringsten entwickelten Ländern (LDC) gehört, besitzen.
- Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung nach §55 Abs.1 Asylgesetz, die die Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde. Welche Länder das aktuell betrifft, erfahren Sie auf der Seite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.
- Studierende mit einer erheblich Studienschwerenden Behinderung nach § 2 SGB IX
- Studierende in einem Urlaubssemester.

Falls einer der Ausnahmen auf Sie zutreffen sollte, schreiben Sie bitte eine E-Mail mit dem entsprechenden Ausnahmegrund an gebuehren@hs-aalen.de und schicken Sie uns Ihre Nachweise vor Vorlesungsbeginn zu.

Müssen Zeit-, Austausch- oder Erasmus-Studierende Studiengebühren bezahlen?

Internationale Studierende, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen immatrikuliert sind, zahlen keine Gebühren, wenn sie im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für in der Regel zwei Semester und ohne die Absicht, einen Studienabschluss zu erwerben, kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde.

Keine Gebühren bezahlen internationale Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die Gebührenfreiheit garantieren, immatrikuliert sind.

Bezahlen internationale Studierende, die ein Zweitstudium machen, doppelt?

Nein. Wer ein Bachelor- und ein Masterstudium, Staatsexamens- oder Diplomstudiengang in Deutschland abgeschlossen hat, bezahlt für ein weiteres Studium nur die Zweitstudiengebühr (650 Euro/Semester).

Wurde kein Bachelor- und Masterstudium abgeschlossen, dann müssen internationale Studierende nur die Studiengebühren für internationale Studierende bezahlen (1.500 Euro).

Wenn internationale Studierende ein weiteres Studium aufnehmen (z.B. ein weiteres Bachelor- oder Masterstudium) müssen 1.500 Euro Studiengebühren bezahlt werden. Wenn internationale Studierende für dieses Studium von der Gebührenpflicht ausgenommen oder befreit sind (§ 5 und 6 LHGebG), muss die Gebühr für ein Zweitstudium gezahlt werden (§ 8 LHGebG).

Studiengebühren bei Austritt aus EU/EWR

Tritt ein Staat aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum aus und würden dadurch Angehörige dieses Staates gebührenpflichtig, so können Angehörige dieses

Staates, sofern sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts mindestens fünf Semester in einem Studiengang an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren, ihr Studium in diesem Studiengang gebührenfrei fortführen.

Studierende aus dem Vereinigten Königreich, die mit eigenem Wohnsitz in Deutschland bis zum 31. Dezember 2020 (=Ende des Übergangszeitraums) ihr Studium aufgenommen haben, sind nicht nach §3 Abs.1 (LHGebG) studiengebührenpflichtig.

Rückerstattung und Nacherhebung von Studiengebühren

Bei Exmatrikulation vor Beginn des Semesters wird die bezahlte Gebühr auf Antrag einer Rückerstattung erstattet.

Bei Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit kann die bereits bezahlte Gebühr auch erstattet werden. Rückerstattungsantrag muss gestellt werden.

Wurden Gebühren trotz bestehender Gebührenpflicht nicht erhoben, können diese nacherhoben werden.